

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2007 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2005 (Nr. 6)
– Das Ökokonto als Lösungsansatz für Umsetzungsde-
fizite bei Straßenbau und Gewässerentwicklung**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 28. November 2007 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/1994 Teil B Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Anregungen des Rechnungshofs aufzugreifen und umzusetzen;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2008 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 25. Juni 2008 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

1. Gesetzliche Grundlage

Mit der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) wird der in der Novelle des NatSchG geschaffenen Ermächtigung (§ 22 NatSchG) Rechnung getragen, wonach das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Umweltministerium durch Rechtsverordnung Regelungen über das Führen von Ökokonten, den Handel mit Ansprüchen (Ökopunkten) und die Bewertung von Ökokontomaßnahmen treffen kann. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Landtags.

2. Erarbeitung des Verordnungsentwurfs, Vorabstimmung mit den Ressorts und den Kommunalen Landesverbänden

In einem mehr als einjährigen intensiven Diskussionsprozess, an dem das UM, die LUBW, die Regierungspräsidien, Landratsämter, Interessenverbände (NABU, Industrieverband Steine, Erden – ISTE –, Grundbesitzerverband) sowie Fachbüros für Landschaftsplanung beteiligt waren, wurde ein Vorentwurf erarbeitet.

Zurzeit findet die Rechtsabstimmung statt.

Im April 2008 fand bereits eine Besprechung über den Entwurf der ÖKVO mit den Kommunalen Landesverbänden statt.

In den nächsten Wochen ist vorgesehen, den Vorentwurf weiter zu präzisieren und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange vorzubereiten.

3. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs der ÖKVO

Wesentliche Inhalte des VO-Entwurfs sind:

- Ökokontomaßnahmen müssen die Anforderungen an naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen erfüllen und sollen sich auf die leicht zu bewertenden Schutzgüter Biotop, Wasser und Boden beschränken.
- Landwirtschaftliche Belange wie zusammenhängende Bewirtschaftungseinheiten, Schattenwurf u. a. sind zu berücksichtigen.
- Bei einer Maßnahme, die teilweise aus öffentlichen Mitteln bezuschusst wird, soll nur der Eigenanteil in das Ökokonto aufgenommen werden dürfen.
- Für den Antrag sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und einer deutlichen Arbeitsentlastung ausschließlich elektronische Vordrucke vorgesehen.
- Das Ökokonto wird öffentlich einsehbar sein.
- Ausdrücklich geregelt ist auch, dass sich der Geltungsbereich der ÖKVO nicht auf die baurechtlichen Ökokonten der Gemeinden erstreckt. Hier gelten die gesetzlichen Vorgaben des BauGB.
- Der Vorgabe, ein Verfahren zu entwickeln, das den naturschutzrechtlichen und fachlichen Anforderungen standhält, andererseits aber auch so einfach und benutzerfreundlich wie möglich sein soll, wird oberste Priorität eingeräumt.

4. Verwaltungsvorschrift zur Ökokontoverordnung

Im Rahmen einer VwV-ÖKVO werden die Regelungen des VO-Textes und der Anlagen erläutert und die Bewertungsverfahren für die einzelnen Schutzgüter durch Beispiele aus der Praxis veranschaulicht. Auf diese Weise soll zu einer reibungslosen Einführung des Ökokontoverfahrens in die Praxis beigetragen und der Verwaltungsvollzug erleichtert werden.

5. Die wichtigsten nächsten Verfahrensschritte

- Anhörung Träger öffentlicher Belange
- Auswertung der Anhörungsergebnisse und Überarbeitung des Entwurfs der ÖKVO
- Unterrichtung des Kabinetts über die Anhörungsergebnisse
- Zustimmung des Landtags
- Verkündung im Gesetzblatt (geplant: Anfang 2009)